



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 6. Oktober.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppereln folgendes verordnet.

§ 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 Metern eine solche von 5 Metern.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuer sichereren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuer sichereren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdoden eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens fünf und zwanzig Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von fünf und zwanzig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absätze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens $25 + 15 = 40$ Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens acht und dreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von acht und dreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vergl. § 2 Absatz 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksaußschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875 (Amtsblatt pro 1875 Stück 10), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 31. August 1892.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Nr. 192. Betrifft die Vergütigungen für Leistungen an die Königlichen Truppen.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, Vergütigungsansprüche der Gemeinden für das den Königlichen Truppen im laufenden Rechnungsjahre bis jetzt gewährte Naturalquartier und für Fourage, sowie über geleisteten Vorspann durch Einreichung der betreffenden Bescheinigungen, soweit es nicht bereits geschehen, sofort bei mir zur Anmeldung zu bringen.

Neustadt D.-S., den 3. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath.

Nr. 193. Betrifft die Abhaltung von nächtlichen Patrouillen.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich hierdurch an, im Interesse der öffentlichen Sicherheit den nächtlichen Patrouillendienst, soweit es nicht bereits geschehen, ohne Verzug wieder eintreten zu lassen.

Die von den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes oder anderen zuverlässigen Wirthen der Gemeinden zu leitenden Nachtpatrouillen haben nicht allein die Dorfstraßen, sondern auch die zur Feldmark gehörigen Wege zu revidiren, alle zwecklos sich umhertreibenden verdächtigen Personen aufzugreifen und dafür zu sorgen, daß dieselben dem zuständigen Amtsvorsteher zugeführt werden, welcher nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das weitere Erforderliche veranlassen wird.

Die Königlichen Gensdarmen des Kreises erhalten den Auftrag, sich von der pünktlichen Ausführung des Patrouillendienstes in den Gemeinden ihres Bezirkes Ueberzeugung zu verschaffen und jede Nachlässigkeit oder Ungehörigkeit, wofür die Ortsvorsteher verantwortlich bleiben, zur Bestrafung anzuzeigen.

Neustadt D.-S., den 5. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath.

Nr. 194. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Befugung vom 1. August 1879 (Stück 32 Nr. 185) fordere ich die Magistrate und Gemeindevorstände des Kreises hiermit auf, mir binnen 8 Tagen bestimmt eine Nachweisung der seit dem 1. November v. Js. eingetretenen Veränderungen unter den Inhabern des eisernen Kreuzes von 1870/71 nach dem vorgeschriebenen Schema einzureichen, eventuell negativ zu berichten.

Neustadt D.-S., den 6. Oktober 1892.

Der Königliche Landrath.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g .

Obgleich wir in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1855 (Amtsblatt Seite 92 Nr. 81) auf die Gefahr aufmerksam gemacht haben, welche durch das vorzeitige Schließen der Ofenklappen für Leben und Gesundheit der Menschen herbeigeführt wird, so sind in unserem Departement doch wieder Fälle vorgekommen, wo Personen an Erstickung durch Kohlendämpfe in Wohnzimmern, deren Ofen mit Klappen versehen waren, verunglückt sind.

Indem wir hierdurch zur Belehrung und Warnung Folgendes bekannt machen, verordnen wir, daß diese Bekanntmachung von den Kreis- und Lokal-Polizei-Behörden alljährlich mindestens einmal im Monate October auf ortsbübliche Weise republicirt wird.

Bei jeder Verbrennung von Holz- und Steinkohlen (Roaks) erzeugt sich, selbst wenn Flamme und Rauch nicht mehr wahrgenommen werden, Stickluft (Kohlenoxyd-Gas), welches sich nicht einmal durch den Geruch verräth, aber betäubt, das Athmen schnelles Öffnen von Fenstern, Thüren und Ofenklappen noch rechtzeitig zu entgehen, und daher sehr bald tödtlich werden kann.

Bei der Holzkohle ist die Bildung dieses tödtlichen Gases zum Theil an den blauen Flämmchen erkennbar, welche sich aus der glühenden Kohle entwickeln; so lange sich also diese blaue Flamme über im Ofen glühenden Kohlen noch zeigt, ist die Ofenklappe nicht zu schließen, weil das Gas, sobald ihm der Abzug durch das Rauchrohr verschlossen ist, durch die bei keinem Ofen vermeidlichen Ritze und Sprünge und durch die gewöhnlich nur locker schließende Ofenthür zurücktritt und das Zimmer erfüllt.

Bei der verglühenden Steinkohle fehlt dieses schwache Erkennungszeichen, die blaue Flamme, dagegen glüht Steinkohle selbst unter der Asche noch lange Zeit fort und setzt, so lange dies geschieht, Kohlenoxyd-Gas der Art ab, daß ein Schließen der Klappe gar nicht, oder nur dann zulässig ist, wenn, nachdem das helle Glühen der Kohlenreste aufgehört hat, diese aus dem Ofen vollständig entfernt, oder durch reichliches Uebergießen mit Wasser abgelöscht werden.

Das sicherste Mittel gegen das Eindringen des Kohlenoxyd-Gases in die Zimmer bleibt jedoch die gänzliche Beseitigung der Ofenklappen, welche ohne Beeinträchtigung des Wärmevermögens des Ofens durch Anbringung einer luftdicht schließenden Ofenthür vollständig ersetzt wird. Wo diese Einrichtung der Kosten wegen nicht durchzuführen ist, wird zwar angerathen, nur reibeisenartig durchlöchernte Ofenklappen anzuwenden, um dem tödtlichen Gase durch diese Oeffnungen in der Klappe selbst den Weg ins Freie offen zu halten. Jedemfalls aber ist besser, bei Steinkohlenfeuerung von den Ofenklappen gar keinen Gebrauch zu machen und, wo sie noch bestehen, vor dem Schließen derselben und weil sie oft von selbst zufallen, die leicht bewegen lassen und deshalb, wenn sie geöffnet werden, sich öfter von selbst schließen, ist Besterem einigermaßen dadurch zu begegnen, daß der Stiel zwischen Rauchrohr und dem Knopf des Klappengriffes mit Drath so umwickelt wird, daß deren Öffnen und Schließen nur mit Anwendung einer kräftigen Drehung bewirkt werden kann.

Die Polizei-Behörden haben den Vermiethern von Wohnräumen, unter Hinweis auf die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. März 1855 angedrohten Strafen, aufzugeben, die Beseitigung etwaiger Mängel an den Schließungs-Apparaten der Stubenöfen rechtzeitig zu bewirken. Zu diesem Behufe haben sie sich alljährlich durch Revision der Heizeinrichtungen in den von ihnen vermieteten Wohnungen von dem Zustande der Schließungs-Vorrichtungen an den Ofen zu überzeugen und darauf hinzuwirken, daß neue Ofenklappen nur durchlöchernt angefertigt, ältere, bereits bestehende aber mit dieser Einrichtung nachträglich noch versehen werden.

Das Zumiderhandeln gegen diese Vorschriften ist, sobald es zur Kenntniß der Behörden gelangt, an dem Schuldigen (soweit dies überhaupt noch angeht) unnachsichtlich nach Maßgabe der Bestimmung in unserer Verordnung vom 5. März 1855 zu ahnden. Oppeln, den 24. October 1863.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verordnung der Königl. Regierung wird den Kreis-Einsassen zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Neustadt O.S., den 5. October 1892.

Der Königliche Landrath.

Nr. 195. Aus Anlaß der drohenden Cholera-Gefahr hat der Herr Regierungs-Präsident zu Breslau die Abhaltung des Hedwigsfestes in Trebnitz am 15. d. Mts. verboten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Neustadt O.S., den 5. October 1892.

Der Königliche Landrath.

Nr. 196. Der Wirthschafts-Suspector Herr Nagler in Dittmannsdorf ist vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dittmannsdorf ernannt und heute für dieses Amt von mir verpflichtet worden.

Neustadt O.S., den 4. October 1892.

Der Königliche Landrath.

J. B.: von Sydow, Regierungs-Assessor.

R u n d m a c h u n g .

Wegen der drohenden Cholera-Gefahr und zum Zwecke der Verhinderung der Einschleppung dieser Seuche wird bis auf Weiteres die Abhaltung sämtlicher Märkte (Wieh-, Fahr-, Krammärkte u. s. w.) in Schlessen mit alleiniger Ausnahme der Wochenmärkte verboten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Troppau, am 2. October 1892.

A. I. schles. Landesregierung.

Verwaltungsbericht

der

Kreis-Spar-Kasse des Kreises Neustadt D.-S. pro Jahr 1891.

1. Zeit der Errichtung der Kasse: Jahr 1859.
2. Zahl ihrer
 - a) Nebenstellen: 7,
 - b) Sparmarken-Verkaufsstellen ult. 1891: 17.
3. **Verwaltung:**
 - a) **Kuratorium**
 1. Königlicher Landrath von Tiele-Windler hier, Vorsitzender,
 2. Rittergutsbesitzer und Königlicher Rittmeister Stoebe auf Schweinsdorf, } Besitzer,
 3. Gutsbesitzer Finsterbusch in Krewitz.
 - b) **Beamte**
 - 1.endant Tlach,
 2. Buchhalter Schitora,
 3. Kassenassistent Herrmann,
 4. " Paehold.
4. **Der Verkehr mit dem Publikum** fand mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, der Mittwochs-Nachmittage in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober und der Nachmittage vor dem letzten Wochentage jeden Monats, täglich von Vormittag 8 Uhr bis Nachmittag 1 Uhr und von Nachmittags 3 bis 5 Uhr statt.
5. Die Kasse wurde jeden Monat einmal **ordentlich** durch den Königlichen Landrath und am 31. März 1891 **außerordentlich** durch den Königlichen Landrath unter Beziehung je eines Mitgliedes des Kreis-Ausschusses und des Kuratoriums revidirt.
6. **Der Zinssfuß für Spareinlagen** betrug 3 %.
7. **Gesamter Geschäftsumsatz:**

I. Der Bestand betrug nach der Hauptrechnung pro 1890		4,486,416	Mt.	61	Pf.	
Einnahme pro 1891		2,925,671		48		
	Sa.	7,412,088		09		8
Ausgabe pro 1891		2,847,127		51		
Bestand ult. 1891		4,564,960		58		9
und zwar:						
		4,537,245		74		
	Waerhpapiere					
		27,714		84		
	Baar					
II. Außer dem vorstehend nachgewiesenen Bestände waren am Schlusse des Jahres 1891 vorhanden:						
a) Bestand des Reservefonds		130,850		—	18	
b) " " Wechsel sicherheitsfonds		656		57	—	
c) " " Sparmarken fonds		745		50	50	
d) Depositen und Affervate		22,950		—	95	
Mithin Gesamt-Bestand		4,692,447		81	47	10
		4,777,846		28	Pf.	

Sämmtliche Werthpapiere sind hier zum Nennwerthe aufgeführt. Die Differenz, welche sich durch die Berechnung der Inhaberpapiere nach den bestimmungsgemäß in die Bilanz einzustellenden Werthen ergibt, ist weiter unten bei der Feststellung des Reservefonds nachgewiesen.

Von den vorstehend unter I nachgewiesenen 4,537,245 Mark 74 Pfennig Werthpapieren entfallen auf:

1. Hypotheken		3,552,928	Mt.	71	Pf.
2. Schuldscheine (einschl. 235,500 Mt. der Kreis-Kommune Neustadt D.-S.)		357,174		08	
	Latus	3,910,102		79	Pf.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zum „Neustädter Kreisblatt“ Stück 40.

Neustadt D.-S., den 6. October 1892.

	Transport	3,910,102	Mk. 79	Pf.
3. Wechsel		47,840	"	—
4. Inhaberpapiere zum Nennwerthe:				
a) 3 ¹ / ₂ % Schlef. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	114,700			Mk.
b) 3 ¹ / ₂ % Posener Pfandbriefe	170,600			"
c) 3 ¹ / ₂ % Schlef. Pfandbriefe (altlandsch.)	4,080			"
d) 3 ¹ / ₂ % " " Litt. A.	30,000			"
e) 4 % Schlesische Rentenbriefe	30,900			"
f) 4 % Schlesische Landescultur-Rentenbriefe	53,600			"
g) 4 % Deutsche Reichsanleihe	500			"
h) 3 ¹ / ₂ % Preuß. Staatsschuld-scheine von 1842	2,700			"
i) 4 % Preuß. Staatsschuldbuch-Forderungen	171,400			"
(Bilanzwerth der Inhaberpapiere 566,287 Mk. 58 Pf.)		578,480	"	—

5. Forderungen an Zwangsversteigerungsmassen auf Grund von Hypotheken, die bei Subhastationen vorläufig nicht zur Hebung gelangt sind	822	"	95	"
Summa wie oben	4,537,245		Mk. 74	Pf.

Der Bestand am Schlusse des Jahres 1891 betrug gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1890:

	mehr	weniger			
1. in Hypotheken	155,258	—	Mk. 69	Pf.	—
2. " Schuldscheinen	67,462	—	" 13	"	—
3. " Wechseln	—	47,230	"	"	"
4. " Inhaberpapieren	—	24,950	"	"	"
5. " Forderungen an Zwangsversteigerungsmassen	—	60	"	"	10
6. " Forderungen an die Provinzial-Hilfskasse	—	30,000	"	"	"
	222,720	102,240	Mk. 82	Pf.	Mk. 10

also mehr 120,480 Mk. 72 Pf.

8. Die Zahl der Verbuchungen in den Journalen betrug:				
pro 1890	in Sinnahme	12763	Nummern,	in Ausgabe
pro 1891	" "	12372	" "	" "

daher im Jahre 1891 weniger 391 Nummern, mehr 357 Nummern.

9. Spareinlagen (dieselben sind in den unter 7 I aufgeführten Summen enthalten).				
Die gesammten Spareinlagen betragen ult. 1890	4,486,316		Mk. 61	Pf.
Hierzu treten im Laufe des Jahres 1891:				

a) neue Einlagen	1,268,806		Mk. 05	Pf.
b) dem Kapital zugeschriebene Zinsen	104,499		" 65	"
	1,373,305		" 70	"
	Summa	5,859,622	Mk. 31	Pf.

Zurückgezahlt wurden 1891 an Spareinlagen

1,384,761 " 73 "

Es beträgt somit das Einlagen-Kapital am Schlusse des Jahres 1891

4,474,860 " 58 "

Dasselbe hat sich im Jahre 1891 vermindert um

11,456 " 03 "

10. Bei den bestehenden 7 Nebenstellen wurden im Jahre 1891 an Spareinlagen eingezahlt:				
a) in Ober-Glogau		204,632	Mk. 01	Pf.
b) " Zülz		51,080	" 77	"
c) " Steinau D.-S.		24,323	" 42	"
d) " Klein-Strehlitz		1,596	" 40	"
e) " Deutsch-Rasselwitz		12,672	" 58	"
f) " Rujau		9,415	" 60	"
g) " Schelitz		1,670	"	"

zusammen 305,390 Mk. 78 Pf.

Im Jahre 1890 betragen die Einzahlungen bei den Nebenstellen

478,649 " 45 Pf.

mithin im Jahre 1891 weniger 173,258 Mk. 67 Pf.

11. Sparlassen-Bücher:

Am Schlusse des Jahres 1890 waren im Umlauf 9,511 Bücher.
 Im Jahre 1891 wurden neu ausgefertigt 1,513 "

Summa 11,024 Bücher.
 1,200 "

Es wurden voll ausgezahlt im Jahre 1891
 Mithin waren am Schlusse des Jahres 1891 im Umlaufe 9,824 Bücher

und zwar:

									im vorigen Jahre waren vorhanden	also gegen das Vorjahr	
									Stück	mehr	weniger
2862 Stück =	29,13 %	in Höhe von über	1 Mt. bis	60 Mt. einschl.	2853	9	—				
1809 " =	18,41 %	" " " "	60 " "	150 " "	1727	82	—				
1567 " =	15,95 %	" " " "	150 " "	300 " "	1516	51	—				
1552 " =	15,80 %	" " " "	300 " "	600 " "	1400	152	—				
855 " =	8,70 %	" " " "	600 " "	1000 " "	819	36	—				
474 " =	4,83 %	" " " "	1000 " "	1500 " "	486	—	12				
252 " =	2,57 %	" " " "	1500 " "	2000 " "	237	15	—				
240 " =	2,44 %	" " " "	2000 " "	3000 " "	255	—	15				
140 " =	1,43 %	" " " "	3000 " "	4500 " "	143	—	3				
36 " =	0,37 %	" " " "	4500 " "	6000 " "	39	—	3				
17 " =	0,17 %	" " " "	6000 " "	7500 " "	13	4	—				
20 " =	0,20 %	" " " "	7500 " "	" " " "	23	—	3				
9824 Stück =	100 %				9511	349	36				

313

12. An Sparmarken sind im Jahre 1891 durch die Sparkasse und die zum Vertriebe der Marken errichteten Verkaufsstellen 1467 Stück à 10 Pf. im Werthe von 146 Mt. 70 Pf. abgesetzt worden. Zur Einlösung gelangten im Jahre 1891 1640 Stück à 10 Pf. = 164 Mt.

13. Die Zinsüberschüsse des Jahres 1891 (ausschließlich 7,281 Mt. 51 Pf. Zinsrückstände ult. 1890 und einschließlich 9,792 Mt. 27 Pf. ult. 1891) betragen 59,683 Mt. 78 Pf.

14. Der wirkliche Reingewinn beträgt nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten und Kursabschreibungen

a) pro 1891	44,092 Mt. 79 Pf.
b) pro 1890	22,210 " 55 "

also im Jahre 1891 mehr 21,882 Mt. 24 Pf.

15. Der Reservefonds betrug am Schlusse des Jahres 1891 (einschließlich 9,792 Mt 27 Pfg. in ausstehenden Zinsforderungen, 656 Mt. 57 Pfg. Wechselsicherheitsfonds und nach Abzug von 15,096 Mt. 79 Pfg. Minderwerth der Inhaberpapiere gegen den in den Büchern nachgewiesenen Nennwerth derselben) 182,455 Mt. 23 Pfg. Die Berechnung des Werthes der Inhaberpapiere erfolgte in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 24. Januar 1891 nach dem Kurse am Jahreschlusse 1891, soweit dieser jedoch den Ankaufspreis der Papiere überstieg, nur zu letzterem.

16. Bilanz per 31. Dezember 1891.

Activa.

I. Angelegte Kapitalien:

a) Hypotheken	3,552,928 Mt. 71 Pf.
b) Schuldscheine	357,174 " 08 "
c) Wechsel	47,840 " — "
d) Inhaberpapiere nach dem Kurse am 31. Dezember 1891 resp. Ankaufswerthe	694,233 " 21 "
e) Forderungen an Zwangsversteigerungsmassen auf Grund von Hypotheken, die bei Subhastationen vorläufig nicht zur Hebung gelangt sind	822 " 95 "
	4,652,998 Mt. 95 Pf.

Unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Twardawa ist am 28. September cr. der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
Twardawa, den 29. September 1892.

Der Amtsvorsteher. i. B. Deloch.

A n z e i g e r.

Lotterie-Anzeige.

Die Erneuerung der Loose zur 4. Klasse muß mit Vorlegung der Vorklassen-Loose bei Verlust des Anrechts bis zum 14. Oktober Abends 6 Uhr planmäßig geschehen.

Neustadt D.-S.

H. Rudolph,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Landwirthschaftl. Winterschule zu Neisse.

Eröffnung des Lehrcursus am 2. November d. Js. Auskunft ertheilt und Anmeldungen nimmt entgegen
Director Strauch.

Jelaffke & Seliger, Ratibor.

Maschinenfabrik und Reparatur-Werkstatt.
Permanentes Lager der neuesten und bewährtesten Maschinen für die Landwirthschaft, Molkerei und Industrie.

Niederlage bei A. Müller in Ober-Glogau.

Flöther'sche Drillmaschinen

neuester Construction mit neuem Moment-Regulirungs-Apparat für Berg- und Hügel-land (D. R. P. 49588) und verbesserter Ausrückvorrichtung, sowie **Patent-Selbstentleerungsvorrichtung.** Breitsäemaschinen, Kleesäemaschinen, Hackmaschinen, Jäter, Düngerstreuer, D. R. P. 46003, ein- und mehrscharrige Pflüge nach neuesten Constructionen, Grubber, Häufelkörper, Exstirpatoren, Krümmer, Wiesen- und Acker-Eggen, Cambridge-, Ringel- und Schlicht-Walzen, (für Sand- oder Wasserfüllung), Kartoffel-Pflanzloch-Maschinen, Kartoffelgraber, Kartoffel-sortirer, Viehfutter-Dampfapparate, Patent-Schrot- und Mahl-Mühlen „Rapid“ mit auswechselbaren zweiseitig zu benutzenden Mahlscheiben aus härtestem Stahlguß, Haferquetschen, Delfuchenschneider, Trig. Mayer'sche Tricurs, Dreschmaschinen, Wurfmaschinen, Patent-Tauchpumpen verschied. Construction, Wasserpumpen, Begehobel (Patent Weber), ein- und mehrspännige Göpel, Siedemaschinen, Strohseilspinnmaschinen, Waschmaschinen, geräuschlose Handcentrifugen, Heu- und Getreiderechen „Triumph“ D. R. P., Heuwender eigener Construction etc.

Englische und deutsche Dampfdreschsätze.

Industrielle und landwirthschaftliche Anlagen.
Reparaturen sachgemäß und schnell.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere die Abhaltung der Viehmärkte auf dem hierorts neuerrichteten Marktplatz erlassene Bekanntmachung vom Monat Juli d. Js. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß: daß der Provinzialrath der Provinz Schlesien die Abhaltung der Gleiwitzer Viehmärkte auf zwei hinter einander folgende Tage festgesetzt hat.

Es werden nunmehr alle hier stattfindenden Viehmärkte während des Montags und Dienstags abgehalten, mithin auch die für den 17. Oktober und 12. Dezember festgesetzten

am 17. und 18. Oktober und

am 12. und 13. Dezember d. Js.

Gleiwitz, den 26. September 1892.

Der Magistrat.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Carl Puff zu Neustadt D.S. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Neustadt D.S., den 1. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Brennholz-Verkauf.

Es sollen aus dem Forstschußbezirk Eichhänsel

Dinstag den 11. Oktober cr.

früh von 10 Uhr ab im Stadthause hieselbst

verschiedene Brennholzer und

Stangenhausen

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.S., den 27. September 1892.

Die städtische Forst-Verwaltung.

Zuckerfabrik Neustadt O.-S.

Actien-Gesellschaft

kauft noch ein größeres Quantum

Kurzstroh.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Klein-Strehlitz Kreis Neustadt D.S. Band XIII Blatt 625 und Band X Blatt 483 auf den Namen der verehelichten Bauergutsbesitzer Marie Frassek geb. Wieniossek eingetragenen, im Gemeindebezirk Klein-Strehlitz belegenen Grundstücke am 23. November 1892, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht im Zimmer Nr. 6 unseres Geschäftslokals versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 625 ist ein Hofraum mit einer Fläche von 0,0950 Hectar, wozu Gebäulichkeiten nicht gehören; das Grundstück Blatt 483 im Flächeninhalt von 0,1070 Hectar ist nur mit 360 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei II Zimmer Nr. 3 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 24. November 1892, Vorm. 9 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 6 verkündet werden.

Ober-Glogau, den 27. September 1892.

Königliches Amtsgericht.

Reparaturen jeder Art

BRILLIANT

BRILLIANT

Drillmaschinen, mit und ohne Selbstregulirung, in jeder Breite und Reihenzahl, Breitsäemaschinen, langstehende Stiften- und Schlagleisten-Dreschgarnituren mit Schüttelwerk und Sieb, Wurf- und Siedemaschinen in jeder Größe, Rübenschneider, Schrotmühlen, Trieure, Ackergeräthe, Wasser- und Sauchepumpen, Sicherheits-Göpel mit innerer Verzahnung, ein- bis sechspferdig, Kartoffelgraber, Paterquetschen und Düngerstreuer empfiehlt unter weitgehendster Garantie und äußerst günstigen Zahlungsbedingungen

Ober-Glogau.

Josef Pisarczyk,
Maschinenbauer.

NB. Reichhaltiges Lager **sämmtlicher Maschinen** von der Firma **Epple & Buxbaum, Breslau**, stets vorräthig.

sachgemäss.

Der Nachlaß

der Leo und Eva Fleischer'schen Erben, bestehend aus viel neuen Federbetten, Bettbezügen, Wäsche, Tischtüchern, Servietten, Teppichen, Kleidungsstücken, Möbels, einem Flügel zc, werden

Montag den 10. Oktober cr.

von 9 Uhr Vormittags ab gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Bütz, im Oktober 1892.

Carl Wistuba, Vormund.

Diverse gebrauchte Thüren und ein Schaufenster hat abzugeben

Josef Groetschel, Neustadt D.-S., Niederthor.

Einen Schüttboden,

nach dem Marktplatze vis-à-vis der Mädchenschule gelegen, vermietet

Theodor Köckritz, Schlossermeister,
Neustadt D.-S., Domstraße 148.

Ein Lehrling

kann sofort in mein Colonialwaaren- und Delicatessen-Geschäft eintreten; bevorzugt wird polnische Sprache.

August Görlich, Neustadt D.-S.

Als das beste und sicherste
Bertilgungsmittel gegen Feldmäuse
empfiehlt

Phosphorpillen
u. **Saccharynstrichinhafer**
in nur frischer Waare

Adolph Weyde,
Drogenhandlung zum rothen Kreuz, Neustadt D.-S.

100,000 Säcke

für Kartoffeln, Getreide zc, einmal gebraucht, groß, ganz u. stark, à 25 u. 30 Pfg. Probeballen v. 25 Stück versend. unt. Nachnahme u. erbitte Angabe der Bahnstation

Max Mendershausen, Cöthen i./Anh.



Pat. H. Stollen

Stets scharf!

Kronentritt unmöglich.

Das einzig Praktische für glatte Fahrbahnen.

Preislisten und Zeugnisse gratis und franco.

Leonhardt & Co.

Berlin, Schiffbauerdamm 3.